Gewaltpräventions- und Kindeswohlkonzept der BSG Nordwalde e. V.

Inhaltsverzeichnis

Gewaltpräventions- und Kindeswohlkonzept der BSG Nordwalde e. V. 1

1. Bausteine des Konzepts zum Schutz von sexualisierter Gewalt 2
2. Checkliste Präventionsbausteine und Intervention im Sportverein 3
3. Verankerung im Vorstand 4
4. Ansprechperson Kindeswohl im Sportverein 4
5. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln 5
6. Qualifizierung/Sensibilisierung 5
7. Vereinbarung nach §72a SGB VIII / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 5
8. Interventionsleitfaden 6
9. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche 7
10. Kommunikation/ Vernetzung 7
11. Anhänge 8
    - 11.1. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln 8
    - 11.2. Organisatorische Regelungen und Empfehlungen 11
    - 11.3. Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechperson 12
    - 11.4. Prüfschema nach § 72a SGB mit Kriterien „Art, Intensität, Dauer“ 13
    - 11.5. Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses 14
    - 11.6. Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses 14
    - 11.7. Interventionsleitfaden 15

1. Bausteine des Gewaltpräventions- und Kindeswohlkonzepts

Die BSG Nordwalde e. V. übernimmt Verantwortung für das Wohl der ihr anvertrauten Menschen, im speziellen von Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit mit Menschen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dazu gehört auch der Schutz vor psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung. Neben dem Aspekt des Schutzes von Kindern und Jugendlichen erfolgt eine ganzheitliche Ausrichtung über den Schutz vor Gefahren hinaus um die Aspekte Förderung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Kinderrechte). Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis davon zu entwickeln, wie für das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Verein gesorgt werden kann und dabei Probleme wahrzunehmen und mutig anzusprechen.

Bausteine des Gewaltpräventions- und Kindeswohlkonzepts

1

Thema enttabuisieren und sensibilisieren

- „Kultur des Hinsehens“ schaffen
- Verankerung in Satzung des Vereins
- Ansprechperson benennen und bekannt machen

2

Transparenz im Verein

- Unterzeichnung des Verhaltenskodex
- Erstellen von vereinsinternen Verhaltensregeln
- Transparente Elternarbeit

3

Wissen und Handlungskompetenz entwickeln

- Thema Kindeswohl/Kinderrechte wird in Vereinsgremien besprochen
- vereinsinterne Qualifizierung
- Entwicklung eines Präventions- und Interventionsleitfadens
- Kontakt/Kooperation mit regionalen Fachberatungsstellen

4

Eignung von Mitarbeiter*innen prüfen

- Einstellungsgespräche führen (Info vereinsinternes Konzept)
- Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses prüfen
- Qualifizierung, Motivation und bisherige Erfahrungen erfragen

5

Kinder und Jugendliche stärken

- Mitgestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten schaffen
- wertschätzende Grundhaltung von Trainer*innen
- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Programme für Kinder und Jugendliche, die Kindeswohl/Kinderrechte aufgreifen

2. Checkliste Präventionsbausteine und Intervention im Sportverein

Die folgende Checkliste soll dabei helfen, wesentliche Bestandteile des Gewaltpräventions- und Kindeswohlkonzeptes kurz und bündig darzustellen und der Überprüfung des Umsetzungsstandes dienen. Die Checkliste kann durch individuelle Bestandteile fallbezogen ergänzt und erweitert werden.

Checkliste

Verankerung und Ansprechperson(en)

- ☐ Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Satzung verankert oder es gibt einen Beschluss des Vorstands zu diesem Thema.
- ☐ Das Thema Kindeswohl wurde einem Vorstandsmitglied zugeordnet. Diese*r bringt das Thema Kindeswohl regelmäßig in die Vorstandssitzungen ein.
- ☐ Es wurde eine oder mehrere „Ansprechperson(en)“ benannt. Diese wurde entsprechend qualifiziert und ihre Aufgaben schriftlich fixiert.

Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

- ☐ Alle Vorstandsmitglieder haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet, um mit gutem Beispiel voranzugehen und ihre Haltung deutlich zu machen.
- ☐ Alle Hauptberuflichen und Ehrenamtlichen, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, haben einen Verhaltenskodex unterzeichnet.
- ☐ Es wurden Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Trainer*innen/ Betreuer*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, unterzeichnet werden.

Qualifizierung/ Sensibilisierung

- ☐ Trainer*innen/Betreuer*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, sind zum Thema Kindeswohl/Kinderrechte qualifiziert/sensibilisiert.
- ☐ Es werden regelmäßig (idR alle 4 Jahre) Fortbildungen zum Thema Kindeswohl organisiert.

Eignung von Mitarbeitenden / erw. polizeiliches Führungszeugnis

- ☐ Es ist mit dem Jugendamt die Vereinbarung über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abgeschlossen und/oder haben unabhängig davon eine Regelung zur Vorlage des erweiterte polizeilichen Führungszeugnisses für Vereinsmitarbeiter*innen/-Betreuer*innen getroffen.
- ☐ Es gibt eine Regelung zur regelmäßigen Einsichtnahme (idR alle 4 Jahre). Es ist ein Konzept entwickelt, wer die Führungszeugnisse einsieht und wie dies festgehalten wird.
- ☐ Kindeswohl wird beim Einsatz/Einstellung neuer Trainer*innen/Betreuer*innen thematisiert.

Weiterführende wichtige Bausteine:

Intervention

- ☐ Es besteht ein Interventionsleitfaden für nachverfolgbare Verdachtsmomente/ konkrete Vorkommnisse von Kindeswohlgefährdung.
- ☐ Es besteht mit der Ansprechperson eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r, im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen zum Kindeswohl wenden kann. Diese kennt regionale Fachberatungsstellen.

Kinder und Jugendliche stärken

- ☐ Das Thema Kinderrechte wird im Verein thematisiert.
- ☐ Bei Vereinsangeboten und Freizeiten für Kinder und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und für ein Beschwerdemanagement gesorgt.
- ☐ Es werden Kinder und Jugendlichen Beteiligungs- und Fördermöglichkeiten angeboten.
- ☐ Die Kindeswohl-Ansprechperson ist den Kindern und Jugendlichen im Verein bekannt.

Kommunikation/ Vernetzung

- ☐ Es wird für einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl gesorgt, klare Strukturen/ Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“ geschaffen.
- ☐ Auf der Homepage sind Ansprechpartner*innen und Informationen zum Kindeswohl hinterlegt.
- ☐ Der Verein vernetzt sich mit regionalen Fachberatungsstellen.

3. Verankerung im Vorstand

Der Gesamtvorstand hat mit Beschluss vom 20.08.2025 eine Ansprechperson für das Thema Kindeswohl benannt und das Thema Kindeswohl im Aufgabenportfolio des Vereins verankert. Sie bringt das Thema Kindeswohl regelmäßig in Vorstandssitzungen ein.

Der Gesamtvorstand steht dem Thema Kindeswohl positiv gegenüber. Er übernimmt gegenüber seinen Mitgliedern und Mitarbeiter*innen eine aktive Vorbildfunktion. Entsprechende Maßnahmen werden vom gesamten Vorstand mitgetragen. Hierzu gehört auch das Unterzeichnen eines Verhaltenskodex durch den gesamten Vorstand.

4. Ansprechperson Kindeswohl im Sportverein

Die Ansprechperson/Kindeswohlbeauftragte*r wurde im Rahmen einer Fortbildung oder Schulung entsprechend qualifiziert. Er/sie legt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Zudem wurde ein Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechperson Kindeswohl entwickelt und schriftlich vereinbart.

Die „Ansprechperson Kindeswohl“ übernimmt in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand präventive Aufgaben, ist aber auch eine erste Anlaufstelle bei Verdachtsmomenten oder konkreten Vorkommnissen im Verein.

5. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Ein Bestandteil eines umfassenden Kindeswohlkonzeptes ist die Unterzeichnung eines Verhaltenskodex, welcher Grundhaltungen für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen festhält.

Der Kodex soll den Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen Handlungssicherheit verschaffen und ihnen eine Möglichkeit geben, ihre Stärken im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes, insbesondere des Kinder- und Jugendschutzes zu verdeutlichen. Zudem setzt der Verein mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex ein deutliches Signal in Richtung potenzieller Täter*innen, wodurch die „Kultur des Hinsehens“ verdeutlicht wird. Er wird von allen Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen des Vereins, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, sowie vom gesamten Vorstand unterzeichnet.

Der Verein hat zudem Verhaltensregeln entwickelt, die von allen Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, unterzeichnet werden.

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung aller Art als auch dem Schutz von Übungsleiter*innen/ Mitarbeiter/innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

6. Qualifizierung/Sensibilisierung

Die Vorstandsmitglieder wurden im Rahmen einer Kurzschulung zum Thema Kindeswohl sensibilisiert. In Absprache mit der „Ansprechperson Kindeswohl“ wird das Thema in regelmäßigen Abständen vom zuständigen Vorstandsmitglied in Vorstandssitzungen eingebracht.

Übungsleiter*innen, Trainer*innen und weitere Mitarbeiter*innen/Betreuer*innen, die für den Sportverein Angebote für Kinder und Jugendliche durchführen, werden im Rahmen einer internen Fortbildung zum Thema Kindeswohl qualifiziert/sensibilisiert.

7. Vereinbarung nach §72a SGB VIII / Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Seit dem 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Insbesondere die Änderungen von §72a im SGB VIII betreffen die Arbeit des organisierten Kinder- und Jugendsports. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit den freien Trägern (auch Sportkreise, Sportvereine) Regelungen für die Vorlage von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen treffen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses kann ein sinnvoller Teil eines Gesamtkonzeptes zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Sportverein sein. Es stellt allein keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes dar und wird daher von weiteren Maßnahmen begleitet.

Das erweiterte Führungszeugnis ist für ehrenamtlich Tätige im Sportkreis/-verein/-verband sowie Freiwilligendienstleistende per Gesetz gebührenfrei.

Mit dem mit dem Kreis Steinfurt wurde die Vereinbarung nach §72a SGB VIII über die Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und dem Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII abgeschlossen. Es wird durch geeignete Maßnahmen die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung sichergestellt. Weiterhin verpflichtet sich der Sportverein nach § 72a Abs. 4 SGB VIII, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in

Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sich erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten erscheint.

Die Ansprechperson sorgt für die Erstellung der Antragsformulare und hat Abläufe/ Zuständigkeiten für die Einsichtnahme und Datensicherung sowie die Kontrolle des Wiedervorlage-Rhythmus entwickelt. Es besteht zudem ein interner Ablauf zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse.

8. Interventionsleitfaden

Alle ehrenamtlich und hauptberuflichen Tätigen sind dazu aufzurufen, aktiv zu werden, wenn in ihrem Umfeld gegen die Werte und Normen des Verhaltenskodex verstoßen wird. Im Konflikt- oder Verdachtsfall sind professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuziehen und die Ansprechperson im Verein zu informieren. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen steht dabei an erster Stelle!

Der Verein hat mit seiner Ansprechperson Kindeswohl eine erste Anlaufstelle an den sich jede*r im Verein bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen im Feld Kindeswohl wenden kann. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechperson. Dies ist Aufgabe von professionellen Fachkräften, die Betroffene betreuen, Täter*innen beraten, oder ermittelnd tätig zu werden.

Aufgabe der Ansprechperson bei Verdacht und konkreten Vorkommnissen sind:

- Ggfs. Hinzuziehung/Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung
- Organisation des Weiteren Vorgehens und evtl. Verdachtsabklärung
- ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, nach Rücksprache mit der Beratungsstelle
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Es besteht ein Interventionsleitfaden für Verdachtsmomente oder konkrete Vorkommnisse im Feld Kindeswohlgefährdung.

Durch die Information der Trainer*innen/ Übungsleiter*inne sowie seiner Mitglieder über die Anlaufstelle „Ansprechperson Kindeswohl“, leistet der Verein einen wichtigen Beitrag dazu, eine Hilfestruktur für Ratsuchende und Betroffene zu schaffen und zu signalisieren, dass diese Gehör finden.

9. Mitbestimmung und Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Der Verein verpflichtet sich dazu, Kinder und Jugendliche durch Aufklärung, Beteiligung und Partizipation in der Wahrnehmung ihrer Kinderrechte zu schützen und zu stärken.

Im sportlichen Alltag, bei Ferienfreizeiten und bei weiteren Vereinsangeboten für Kinder- und Jugendliche wird für Möglichkeiten der Mitbestimmung und Beteiligung, sowie für ein Beschwerdemanagement gesorgt (z.B. anonymer Fragebogen, Kummerkasten, Ansprechperson).

10. Kommunikation/ Vernetzung

Kommunikation

Kommunikation spielt beim Thema Kindeswohl eine wichtige Rolle.

Es wird durch einen offenen Umgang mit dem Thema Kindeswohl und die Schaffung von klaren Strukturen/Zuständigkeiten und ein Beschwerdemanagement für eine „Kultur des Hinsehens“ gesorgt. Es ist klar kommuniziert, dass es im Verein eine Anlaufstelle für Fragen zum Kindeswohl gibt und dort Beratung eingeholt werden kann.

Dies geschieht über:

- Unterseite „Kindeswohl“ auf der Vereins-Homepage mit Infos und Materialien für Trainer*innen/Übungsleiter*innen und Betreuer*innen
- Benennung der Ansprechperson auf der Homepage mit Kontaktdaten (Beschwerdemanagement)
- Newsletter zu aktuellen Entwicklungen
- Info-Teil auf (Jugend-)Vollversammlungen
- Vorlagen/Materialien rund um das Thema Kindeswohl (siehe auch www.kindeswohl-im-sport.de)

Vernetzung

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Institutionen zur Prävention und Intervention bei (sexualisierter) Gewalt vor Ort an. Die Ansprechperson soll sich hierzu mit regionalen Fach- und Beratungsstellen vernetzen.

11. Anhänge

11.1. Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex beschreibt Grundsätze und konkrete Verhaltensregeln zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätige in der BSG Nordwalde e. V.

A. Grundsätze

Die nachfolgenden Grundsätze beschreiben die Haltung, die gegenüber Schutzbefohlenen einzunehmen ist. Diese Grundsätze dienen der Orientierung für das eigene Verhalten.

Hiermit verspreche ich mein Handeln an folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. Ich achte die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstütze dessen Entwicklung zu einer mündigen Person. Dies hat Vorrang vor meinen eigenen sowie sportlichen oder persönlichen Zielen Dritter (z.B. Eltern, Verein, Verband).

2. Ich achte das Recht jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Privatsphäre sowie individuelle Grenzen und übe keine Form der Gewalt aus, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, weder im analogen noch im digitalen Raum. Ich bin mir der Verantwortung bewusst und werde meine Position nicht ausnutzen, insbesondere gegenüber Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu mir stehen.

3. Ich setze mich für ein faires und respektvolles Miteinander unter den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie für die Einhaltung von sportlichen Regeln im Sinne des Fair Play ein.

4. Ich richte sportliche und außersportliche Angebote stets an den Entwicklungsstand der Teilnehmenden aus, setze alters- und bedarfsgerechte Methoden ein und schaffe dabei Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

5. Ich übernehme eine aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation. Ich setze mich gegen den Missbrauch von Suchtmitteln ein (z.B. Medikamenten-, Drogen-, Medien- und Alkoholmissbrauch).

6. Ich respektiere die Würde und die Rechte jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diskriminierung jeglicher Art trete ich entschieden entgegen. Dazu gehören Diskriminierungen aufgrund sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Behinderung, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung und Identität, Alter oder Geschlecht.

7. Ich achte die Persönlichkeitsrechte (z.B. Recht am eigenen Bild, am eigenen Namen) der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und halte beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Datenschutzbestimmungen ein.

8. Ich bin achtsam für Anzeichen von Vernachlässigung, Grenzverletzungen und jegliche Formen von Gewalt. Ich werde aktiv, wenn gegen die Werte und Normen dieses Verhaltenskodexes verstoßen wird. Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen steht dabei an erster Stelle. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich die Ansprechperson Kindeswohl hinzu.

1. Ich begegne auch erwachsenen Sportler*innen/Athlet*innen/Veranstaltungsteilnehmer*innen/ Mitgliedern und Kolleg*innen nach den Grundsätzen dieses Verhaltenskodexes.

B. Verhaltensregeln

Diese Verhaltensregeln sind eine Konkretisierung der Grundsätze und dienen sowohl dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor psychischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung als auch dem Schutz für alle ehrenamtlich, nebenberuflich und hauptberuflich Tätige vor einem falschen Verdacht.

1. **Transparenz im Handeln** Ich halte das Sechs-Augen Prinzip und/oder das Prinzip der offenen Tür in Einzelsituationen ein (z.B. Wettkampffahrten, Einzeltrainings, Trainingsbesprechungen). Ich vergebe keine Vergünstigungen und keine Geschenke an einzelne Schutzbefohlene. Ich weiche von einer dieser Regeln nur ab, wenn ich den Grund dafür mit einer weiteren verantwortlichen Person besprochen habe und wir dies einvernehmlich als sinnvoll und/oder notwendig erachten. Ich verhalte mich stets so, dass mein Handeln nachvollziehbar ist.

    1. Sechs-Augen-Prinzip: Möglichst nie mit einem Schutzbefohlenen allein sein, d.h. eine zweite Person miteinbeziehen.
    2. Prinzip der offenen Tür: Ein Zutritt von Dritten muss jederzeit gewährleistet sein.
    3. Schutzbefohlene: (minderjährige) Personen, die aufgrund des Alters und/oder sportspezifischen Gegebenheiten in einem besonderen Betreuungs- und/oder Abhängigkeitsverhältnis zu mir stehen.

2. **Körperkontakt** Körperliche Kontakte (z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation) müssen von allen beteiligten Personen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Ich respektiere die individuellen Grenzen des/der Einzelnen, ggf. frage ich nach.

3. **Duschen, Umkleiden und Übernachten** Ich dusche und ziehe mich nicht mit Schutzbefohlenen um und übernachte nicht allein mit ihnen. Übernachtungen gestalte ich stattdessen gemeinsam in Gruppen (z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten, Trainingslagern). Umkleidekabinen und Schlafräume betrete ich erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung.

4. **Private Beziehungen** Ich baue keine exklusiven privaten Beziehungen zu Schutzbefohlenen auf. Ich nehme sie nicht in meinen Privatbereich (z.B. Wohnung, Haus, Garten) mit und teile keine privaten Geheimnisse mit ihnen, auch nicht in digitaler Form.

5. **Verbreitung von Fotos und Videos** Ich verbreite keine Fotos oder Videos von Schutzbefohlenen ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Sorgeberechtigten und achte stets das Recht am eigenen Bild. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten halte ich die Datenschutzbestimmungen ein.

6. **Kommunikation** Ich kommuniziere wertschätzend. Ich übernehme die Verantwortung für mein Handeln und bin bereit, mich für mögliche Grenzverletzungen zu entschuldigen. Ich schreite bei wahrgenommenen Grenzverletzungen, Diskriminierungen oder Gewalt aktiv ein.

7. **Gesundheit** Ich achte auf ausreichend Pausen und auf ein alters- und bedarfsgerechtes Training bei Schutzbefohlenen. Nach einer Verletzung/Krankheit von diesen gestalte ich den Wiedereinstieg angemessen.

Hiermit stimme ich, _____ (Vorname Name, geb.)

den Grundsätzen und Verhaltensregeln dieses Verhaltenskodexes zu.

Datum: _____Unterschrift: _____

11.2. Organisatorische Regelungen und Empfehlungen

Für die Übungsstunden, Ausflüge, Veranstaltungen und Freizeiten der BSG Nordwalde e. V. gelten folgende Verabredungen und Empfehlungen:

1. Bei Betreuer*innenausbildung wird das Thema „Kindeswohl“ regelmäßig bearbeitet. Kindeswohl kann gefährdet sein durch Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt; dazu gehören auch der übermäßige Alkoholgenuss, Nikotin und Drogenmissbrauch. Bei der Behandlung dieses Themenfeldes ist - ohne dass ein Klima des Misstrauens geschaffen wird - die allgemeine Achtsamkeit zu erhöhen bzw. hochzuhalten. Für den Konsum von Alkohol, Nikotin und Drogen sind auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes verbindliche Regelungen zu treffen. Zudem werden der Verhaltenskodex und Verhaltensregeln von allen Betreuenden bearbeitet und unterzeichnet, sowie ein erw. polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt.

2. Auch mit den Kindern und Jugendlichen werden Regeln des respektvollen und aufmerksamen Miteinanders besprochen/erarbeitet werden (u.a. respektvoller, grenzachtender Umgang, Wahrung der Persönlichkeitsrechte, Persönlichkeitsrecht)

3. Zu allen Freizeiten z. B. werden Vortreffen organisiert, bei denen auch die Eltern die Betreuenden/Teamenden kennen lernen können und diese über eventuelle Problemlagen (Medizinische und gesundheitliche Besonderheiten, usw.) ihrer Kinder diskret informieren können. Hier werden Kindern und Eltern auch Beschwerdemöglichkeiten und -wege transparent gemacht.

4. Jede Veranstaltung (z. B. Freizeit) hat ein Teamenden-Teilnehmenden-Verhältnis von idR 1 : 10. Dieses kann im Einzelfall ggf. angepasst werden (je nach Ausrichtung der Veranstaltung, Zusammensetzung der Teilnehmendengruppe, insbesondere bei Kindern/Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf)

5. Betreuende/Teamende kennen die von den Eltern ausgefüllten Teilnehmerfragebögen und dort vermerkte soziale oder gesundheitliche Gefährdungspotentiale. Um den Betreuungsstandard auch bei größeren Gruppen einhalten zu können, empfiehlt es sich, soziale Zuständigkeiten entsprechend des Betreuungsschlüssels und der Zimmereinteilung für Kleingruppen festzulegen.

6. Es finden tägliche Teamsitzungen statt, bei denen die Erfahrungen, Problemfälle, Wünsche der Teilnehmer*innen etc. zusammengetragen werden.

7. Im Falle von Auffälligkeiten bzw. falls ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird die Teamleitung eingeschaltet und mit dieser das weitere Vorgehen erörtert. Die Ansprechperson ist zu kontaktieren.

8. Jedes Team erhält einen (digitalen) Ordner für die jeweilige Freizeit. Dieser Ordner mit weiteren Verhaltensempfehlungen in Konfliktfällen, Jugendschutzbestimmungen etc. muss vom Team im Vorfeld der Freizeit durchgearbeitet werden und auf der Freizeit abrufbar/einsehbar sein.

9. Sowohl die Betreuenden als auch die Teilnehmenden werten jede Freizeit aus. Dabei kann auch das Wohlbefinden der Teilnehmenden über anonymisierte Fragebögen erfasst und die Möglichkeit gegeben werden, die Betreuenden/Teamenden auch einzeln anonym zu bewerten.

11.3. Kompetenz- und Aufgabenprofil der Ansprechperson

Präventive Aufgaben:

Veröffentlichung des Ansprechpartners Kindeswohl im Verein, über

- Homepage
- Regelmäßiger Austausch oder Gespräche mit allen Vorstandsmitgliedern und allen Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Helfer:innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportverein durchführen
- Information auf Mitgliederversammlung

Einsatz der Verhaltenskodexe und der Verhaltensregeln im Verein:

- Einholung der unterschriebenen Verhaltenskodexe von allen Trainern:innen, Übungsleiter:innen und Helfer:innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportverein durchführen

Prüfung, ob von Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Helfer:innen, die Angebote für Kinder und Jugendliche im Sportverein durchführen, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen ist:

- Anwendung der Risikoanalyse mittels eines Prüfschema § 72a SGB - Zur Entscheidung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis, und Hinweis an Betreffenden, das bei erhöhtem Gefährdungspotential ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und vorzulegen ist.
- Die Einsichtnahme wird durch den Kindeswohlbeauftragten bestätigt und dokumentiert

Kontakte zu Ansprechpartner:innen außerhalb des Vereins (z. B regionale Beratungsstellen, Kreis Steinfurt, etc.):

- kennen und wissen, wer die Ansprechparter:innen sind und wie sie zu erreichen sind

Aufgaben bei auffälligen Ereignissen:

Erster Ansprechpartner im Verein, wenn Eltern, Kinder, Jugendliche, Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Helfer:innen, Vorstandsmitglieder den Eindruck haben, dass es einem Kind oder Jugendlichen „nicht gut geht“ und evtl. eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte. Dabei kann eine Kindeswohlgefährdung durch die Familie oder das familiäre Umfeld ausgelöst oder verursacht werden oder sie kann auch im Verein erfolgen.

Der/die Ansprechpartner:in ist sachlich und vertraulich und agiert als sensible/r Gesprächspartner:in.

Entscheidungshelfer:in, ob Hilfe von außen erforderlich ist (telefonischer Kontakt zu einem Beratungsteam oder Kontakt zu einer lokalen Beratungsstelle) oder professionelle Unterstützung notwendig ist.

11.4. Prüfschema nach § 72a SGB mit Kriterien „Art, Intensität, Dauer“

Wenn innerhalb eines Kriteriums einmal mit „hoch“ eingestuft wird, ist das Kriterium insgesamt als hoch einzustufen. Nur wenn nach umfassender Einschätzung das Gefährdungspotenzial bei allen drei Kriterien hoch ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich.

Gefährdungspotenzial nach Kriterium Art, Intensität und Dauer			
Art			
Beschreibung	**Niedrig**	**Beschreibung**	**Hoch**
Kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐	Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich	☐
Keine Hierarchie / kein Machtverhältnis	☐	Bestehen eines Hierarchie-/Machtverhältnisses	☐
Keine Altersdifferenz	☐	Signifikante Altersdifferenz	☐
Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter, keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐	Merkmal der Kinder/Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter, Behinderung, ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis	☐
Intensität			
Tätigkeit wird gemeinsam anderen wahrgenommen	☐	Tätigkeit wird allein wahrgenommen	☐
Sozial offener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeiten/ Struktureller Zusammensetzung/Stabilität der Gruppe	☐	Sozial geschlossener Kontakt hinsichtlich Räumlichkeiten/ Struktureller Zusammensetzung/ Stabilität der Gruppe	☐
Tätigkeit mit Gruppen	☐	Tätigkeit mit einzelnem Kind oder Jugendlichen	☐
Geringer Grad an Intimität/ kein Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen (z. B. Körperkontakt)	☐	Hoher Grad an Intimität/ Wirken in Privatsphäre des Kindes/Jugendlichen(z. B. Körperkontakt)	☐
Dauer			
Einmalig/ punktuell/ gelegentlich	☐	von gewisser Dauer/ Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne	☐
Regelmäßig wechselnde Kinder/ Jugendliche	☐	dieselben Kinder/ Jugendliche auf gewisse Dauer	☐

Quelle: Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)1. 25. September 2012

11.5. Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS

Liebe Übungsleitung,

Im Rahmen Deiner Tätigkeit für die BSG Nordwalde e. V., Bahnhofstr. 38, 48356 Nordwalde ist der Nachweis eines erweiterten Führungszeugnis durch Dich notwendig.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit wird hiermit auch die Befreiung von möglich anfallenden Gebühren beantragt.

Wir dürfen Dich bitten, nach Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses, dieses im Original an den Vorsitzenden weiterzuleiten.

Für den Vorstand,

11.6. Vorlage zur Dokumentation der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses

	Anrede	Vorname	Name	Str.	PLZ	Ort	Funktion	Angefordert	Ausgestellt	Eingesehen am	von 1	von 2	Wiedervorlage
18	Herr	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	Vorstand						
12	Herr	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	ÜL						
7	Herr	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	[redacted]	ÜL						

11.7. Interventionsleitfaden

Handlungsschritte im Umgang mit einem Verdacht oder Ereignis auf Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt

Konflikte und (Verdachts-)Vorfälle sind emotional herausfordernd und oft komplexe Situationen.

Die folgende Checkliste soll dabei unterstützen, einen Verdacht oder Vorfall von Kindeswohlgefährdung oder (sexualisierter) Gewalt im Sport angemessen zu bearbeiten, zu dokumentieren und zu bewältigen. Jede Krisenintervention ist eine individuelle Situation, die für sich betrachtet werden muss. Die Handlungsschritte sind Anregungen, die konkret in der jeweiligen Situation geprüft werden müssen, ebenso deren Reihenfolge.

Diese Checkliste versteht sich als ein wachsendes Dokument. Die Empfehlungen können durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

Handlungsschritte:

1. **Strukturen und Zuständigkeiten (im Vorfeld)**
   - Der Vorstand benennt Strukturen und Ansprechpersonen. Wer ist in einem solchen Fall im Verein zuständig? Wer wird informiert?
   - Rollen und Befugnisse aller Beteiligten (ehren-, neben- und hauptamtlich Beschäftigten) sind klar.
   - Aufgaben von Kindeswohl Ansprechperson sind schriftlich fixiert
   - Kontaktadressen zur möglichen Einbindung von externen Fachkräften, Anlaufstellen, Sportjugend/ Sportverband sind bekannt. Wen kann ich um Rat fragen?
   - Der Verein hat sich mit eigenen Routinen, Umgangspraxen, Kommunikationsabläufen, Stärken und Schwächen reflektiert auseinandergesetzt (Risikoanalyse).

2. **Information/ Beobachtung**
   - Der Schutz des Kindes/Jugendlichen steht an erster Stelle!
   - Ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen handeln.
   - Gegenüber den Kindern/Jugendlichen oder „Fallmeldern“ signalisieren, dass man die Informationen ernst nimmt und der Sache nachgeht.
   - Information und Einbeziehung Ansprechperson Kindeswohl
   - Alle Vorkommnisse werden dokumentiert.
   - Wichtig - Nichts im Alleingang unternehmen.

3. **Einschätzung der Situation**
   - Überprüfung der Vermutung.
   - Einordnen - Handelt es sich um einen vagen Verdacht: grenzverletzendes Verhalten/ Gerücht?
   - Einordnen - Besteht ein erheblicher Verdacht? Bericht einer/eines Betroffenen oder beobachteter Übergriff
   - Weiteres Vorgehen planen (ggf.s externe Beratung in Anspruch nehmen und auch anonym möglich).
   - Gefährdungseinschätzung - Muss möglicherweise Schutz hergestellt werden?

- Klären - können weitere Kinder/Jugendliche betroffen sein?
- Eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls vereinbaren
- Sicherstellen, dass keine „Gerüchteküche“ im Verein entsteht

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN - Eigene Ermittlungen können Täter*innen aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, könnte dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen müssen daher unbedingt unterbleiben.

4. **Information und Meldungen**
   - Persönlichkeitsrechte ALLER Beteiligen achten
   - Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.
   - Information der/des 1. Vorsitzenden, der/des Geschäftsführers*in. (Sollte die/der Verantwortliche selbst betroffen sein, muss an nächsthöhere Ebene kommuniziert werden.)
   - Festlegung der verantwortlich handelnden Personen (Krisenteam) z. Bsp. Vertreter Sportverein, Ansprechperson Kindeswohl, externe Fachkräfte/ insoweit erfahrene Fachkraft, sofern vorhanden Pressesprecherin/Pressesprecher, ggf. andere wichtige Personen, die für die Aufklärung und Aufarbeitung hilfreich sind (z.B. Rechtsreferat, Anwaltskanzlei)

   Absprachen für Zuständigkeiten für möglicherweise: Betroffenes Kind, Eltern betroffener Kinder, Mitarbeiter unter Verdacht, Team, andere Kinder, Eltern anderer Kinder, Öffentlichkeit, Dachverband

   - Regeln für Umgang mit Informationen festlegen
   - Festlegung von Zielen für die Konfliktlösung / Krisenintervention
   - Meldung an die Polizeibehörde/Staatsanwaltschaft/ Strafverfolgungsbehörden prüfen
5. **Konfliktlösung/ Krisenintervention**
   - Hilfe für betroffene Person sicherstellen - Therapeutische Hilfe wird nicht vom Verein geleistet und wird von der internen Konfliktlösung getrennt
   - Trennung von Kind/Jugendlichen und verdächtiger Person.
   - Beratung über die Situation des betroffenen Kindes/Jugendlichen und Einbeziehung der Eltern/Sorgeberechtigten
   - Beratung über die Situation bezüglich der verdächtigen/beschuldigten Person(en)
   - Umsetzung der Öffentlichkeits-/Medienarbeit u.U. Anpassung bei neuen Erkenntnissen.
   - Kommunikation mit Eltern von nicht unmittelbar betroffenen Kindern/Jugendlichen
6. **Möglichkeiten im Umgang mit verdächtigen Personen oder (potentielle) Täter*innen**

   In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

   - Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden.
   - Darstellung und Begründung getroffener Entscheidungen.
   - Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen.

- Bei Kindern/Jugendlichen klären braucht Täter*in ebenfalls Hilfe (Evtl. kann sexualisiertes/ gewalttätiges Verhalten ein Hinweis darauf sein, dass diese*r selber Opfer von Übergriffen ist.).
- Bei Indizien für pädosexuelle Neigungen auf Beratungsangebote verweisen.

Mögliche Sanktionen können sein

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann.
- Die schriftliche Verpflichtung des/der Täter*in, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten.
- Festhalten, welche Sanktionen des Vereins im Falle einer Wiederholung greifen
- Entbindung aus Verantwortung
- Rüge/ Ermahnung
- Anwesenheit bei Vereinsveranstaltungen untersagen
- Vereinsausschluss
- Abmahnung, Verhaltensbedingte/Fristlose oder Ordentliche Kündigung (bei Arbeitnehmer-Verhältnis)

IN ALLEN ANDEREN FÄLLEN – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

7. Umgang mit falschem Verdacht

- Ein unbegründeter Verdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für die falsch verdächtigte Person.
- Auch wenn Verdacht unbegründet ist - Schutz von Kindern hat Priorität.
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation.
- Zuständigkeit liegt bei Vorstand/ Geschäftsführer*in.
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden.
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung hilfreich.

8. Aufarbeitungsprozess nach Krisenintervention

- Analyse der Ausgangssituation sowie der Handlungsabläufe im Sportverein vor, während und nach Bekanntwerden von (sexualisierter) Gewalt.
- Fachliche Begleitung einholen, auch für die nachhaltige Heilung eines durch (sexualisierte) Gewalt „traumatisierten“ Sportverein.
- Betroffene von (sexualisierter) Gewalt sollten einer Anerkennung ihrer Erfahrungen seitens des Vereins erhalten. z. B. eine Entschuldigung (ggf. auch öffentlich); Kontakt zu den Betroffenen aufrechterhalten; sie aktiv bei Bearbeitung der Folgen unterstützen.
- Zielentwicklung - Veränderung bestehender Strukturen
- Partizipation - die Sicht der Betroffenen, der Trainer*innen, der Eltern und Kinder/ Jugendlichen sowie ggf. weiterer Vereinsmitglieder einbeziehen.

Quellen: Deutsche Sportjugend: Safe Sport – Ein Handlungsleitfaden zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Grenzverletzungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt im Sport

https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Mediencenter/Publikationen/Downloads/dsj_sexgewalt_2021_0821_low.pdf, 2021

Kinderschutzleitfaden für Übungsleiter:innen, Trainer;innen, Helfer:innen, Betreuer:innen

Ich habe einen Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls. Was kann ich tun?

Mögliche Handlungsschritte

1. Informationen sammeln, Gespräche, Beobachtungen, Aussagen, dokumentieren mit Datum
2. Risikoeinschätzung unter Einbeziehung einer Vertrauensperson, Beratung und Austausch, Information an den Vorstand und Einbindung der Ansprechperson Kindeswohl im Verein
3. Vereinbarung weiterer Schritte, z. B. Gespräche, Hilfsangebote

Bei akuter Gefahr (Notfall), wenn Anhaltspunkte sich häufen oder neue hinzukommen und die Grenze der eigenen Handlungsmöglichkeit erreicht ist. Wenn eine Gefahr für Leib und Leben gegeben ist, Polizei unter 110 benachrichtigen

Konkrete Handlungsempfehlungen bei Kindeswohlgefährdung

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind/Jugendlichen (im folgenden Abkürzung Kind)
2. Handle nicht eigenständig ohne Rücksprachen im Team, informiere den Vorstand/Vertrauensperson, immer bedenken: Zum Schutz des Opfers informiere soviel Menschen wie nötig und so wenig wie möglich!
3. Sprich den Täter auf keinen Fall auf den Verdacht an.
4. Nimm das Kind ernst, schenke ihm Glauben, nichts herunterspielen.
   Versichere dem Kind, dass es über das Erlebte sprechen darf und das es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
5. Nicht bedrängen, hör zu und zeige Anteilnahme.
6. Mache keine Versprechungen, die Du nicht halten kannst (z. B. niemanden von dem Vorfall zu erzählen)
7. Behandle das, was Dir erzählt wurde, streng vertraulich, teile dem betroffenen Kind mit, dass Du Dir Hilfe und Unterstützung holen wirst.
8. Unternimm nichts über den Kopf des betroffenen Kindes hinweg, beziehe es altersentsprechend in das weitere Vorgehen mit ein.
9. Erkenne und akzeptiere Deine eigenen Grenzen, tue nichts, was Du Dir nicht zutraust. Du bist kein/e Therapeut/in.
10. Nimm Kontakt mit der Ansprechperson Kindeswohl auf.
11. Sollte eine akute Gefahr vorliegen, sofort das Jugendamt o. Kindernotdienst einschalten. Oder im Zweifel sofort die Polizei.
12. Protokolliere nach dem Gespräch alle Aussagen und die Situation.

Gewichtete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Verhalten des Kindes:

- wiederholtes verängstigtes/apathisches Verhalten,
- Äußerungen, die auf Misshandlungen, Missbrauch hinweisen
- Aufenthalt zu nicht altersgemäßen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit
- Aufenthalt an jugendgefährdeten Orten
- Schule schwänzen
- häufige Straftaten
- wiederholt schwer gewalttätige/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Person

Äußere Erscheinung des Kindes:

- wiederholt massive Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) ohne unverfängliche oder erklärbare Ursachen
- häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- starke Unterernährung
- mangelnde Körperhygiene
- mehrfach verschmutzte, nicht der Witterung angepasste Kleidung, zu große/kleine Schuhe/Kleidung

Verhalten der Erziehungsperson:

- schwere, wiederholte häusliche Gewalt
- massives Beschimpfen, Erniedrigen, Ängstigen
- keine Ausübung der gesetzlichen Aufsichtspflicht
- keine oder nur unzureichende medizinische Versorgung
- Isolation

Familiäre und Wohnsituation:

- Obdachlosigkeit
- häufig allein unbeaufsichtigt, oder unter der Obhut von offenkundig nicht geeigneten Personen
- keine kindgerechte Ausstattung der Wohnung (kein Spielzeug, keinen eigenen Schlafplatz)
- stark vermüllte Wohnung
- Erziehungspersonen mit Alkohol/Drogen/Suchtgefährdung
- Erziehungspersonen haben ein stark verwirrtes Erscheinungsbild

Kindeswohl in der BSG Nordwalde e. V.

Handout für Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und Helfer:innen

Kinder und Jugendliche in unserem Verein sollen nach ihren Wünschen Sport treiben können und Gemeinschaft erleben. Das ist ihnen sehr wichtig!

Wir im Verein möchten auch, dass sie zu starken Persönlichkeiten heranwachsen und Freundschaften schließen.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll daher stets von gegenseitigem Respekt, angemessener Wertschätzung und erforderlichem Vertrauen geprägt sein. Die Kinder und Jugendlichen im Verein sollen sich bei allen Aktivitäten, Wettkämpfen, Veranstaltungen und Training im Verein, aber auch in allen anderen Situationen des Sports wohlfühlen, Spaß haben und gut aufgehoben fühlen.

Dafür schützen, stärken und fördern wir unsere Kinder und Jugendlichen im Verein.

Wir sind daher stets gefordert, aufmerksam im Hinblick auf den Schutz der betreuten Kinder vor Vernachlässigung, Gefährdung und Missbrauch zu sein. Denn auch wenn Kinder und Jugendliche nur stundenweise bei uns im Verein betreut werden, können hier solche Fälle sichtbar werden.

Wir wollen Grenzüberschreitungen oder jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen erkennen und diese offen ansprechen können.

Unterstützend dazu haben wir ein Kindeswohl-Konzept entwickelt, nachdem wir im Verein handeln wollen. Es enthält alle wichtigen Informationen für Euch. Das Konzept findet Ihr auf der Homepage der BSG Nordwalde e. V. (https://bsg-nordwalde.de).

Ziel ist es, die im Kindeswohl-Konzept genannten Kinderrechte gem. Artikel 54 der UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten.

Hier erhaltet Ihr einige Informationen für den ersten Überblick.

Ansprechpartner im Verein:

BSG Nordwalde e. V.

Heiko Wolfenstädter

Tel. +49 163/149 5353

Email: kindeswohl@bsg-nordwalde.de

Weitere wichtige Adressen und Ansprechpartner:

https://www.lsb.nrw/unsere-themen/schutz-vor-gewalt-im-sport

https://www.sportangebote-steinfurt.de/themen/kinderschutz

Ansprechpartnerin im Sportkreis Steinfurt, Referentin Jugend:

Britta Heine, Bahnhofstraße 35, 48565 Steinfurt, Tel. 02551 833632

heine@ksb-steinfurt.de

Ansprechpartner/innen Landessportbund NRW, Politik und Integrität:

Stefanie Willems, Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg, Tel. 0203 7381-863

Stefanie.Willems@lsb.nrw

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen:

- § 8a SGB III und § 1666 BGB Kindeswohlgefährdung
- § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz (ab 2011)
- Art. 1,2,6 Grundgesetz (Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit u. Persönlichkeit, Elternrecht)
- § 26,31 BGB Aufsicht und Haftung Vereinsvorstand
- § 823,831 BGB Haftung u. Auswahl für Mitarbeiter, Tätigkeitsausschluss